



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Vorbereitung der Bürgermeisterwahlen 2019

a) SACHVERHALT

Bürgermeister Toni Huber wurde durch den Kreistag am 12. März 2019 zum Landrat des Landkreises Rastatt gewählt. Der bisherige Landrat Jürgen Bäuerle scheidet zum 30. April 2019 aus, so dass der Amtsantritt von Bürgermeister Toni Huber als neuer Landrat zum 1. Mai 2019 erfolgt.

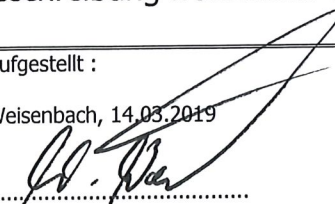
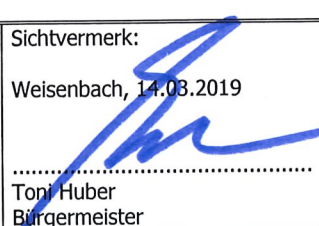
Nachdem die jeweiligen Kandidaten für die Wahl des Landrates durch den besonderen beschließenden Ausschuss des Kreistages und das Innenministeriums im Vorfeld auf deren Eignung geprüft wurden, sieht § 39 der Landkreisordnung eine besondere Wahlprüfung bei der Landratswahl nicht vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde hätte lediglich im Rahmen der Rechtsaufsicht eine Überprüfungsöglichkeit und die Möglichkeit der Einschreitung, wenn Rechtsverstöße vorliegen.

Anders als bei der Wahl des Bürgermeisters kann bei der Wahl des Landrates somit nicht auf die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde abgestellt werden. Hier wird an die Feststellung des Wahlergebnisses durch den besonderen Ausschuss des Kreistages angeknüpft. Die Wahl ist somit sofort wirksam.

a) Festlegung eines Wahltermines

Laut Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Neuwahl des Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dies gilt für alle Fälle, die nicht planbar oder voraussehbar sind. Mit dem Amtsantritt von Bürgermeister Toni Huber als Landrat zum 1. Mai 2019 wäre die Neuwahl sonach bis Ende Juli 2019 durchzuführen.

Die Stellenausschreibung selbst muss spätestens 2 Monate vor dem Wahltag erfolgen. Aufgrund der in der heutigen Sitzung vorgesehenen Beschlussfassung und dem Redaktionsschluss des Staatsanzeigers als Veröffentlichungsorgan ist eine Ausschreibung frühestens am 5. April 2019 möglich.

Aufgestellt : Weisenbach, 14.03.2019  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 14.03.2019  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---

Für die Durchführung der Neuwahl verbleibt entsprechend dieser Erläuterungen der Zeitraum zwischen dem 5. Juni und Ende Juli.

Wie durch die Verwaltung bereits mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt, sollten die Pfingstferien vom 8. Juni bis 23. Juni 2019, die umfangreichen Arbeiten für die Verwaltung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 und die Motivation der Wähler für zwei oder drei Wahlen binnen kurzer Zeit berücksichtigt werden. Auch feiern der örtliche Musikverein und die Kolpingsfamilie jeweils ihr 95-jähriges Jubiläum, so dass auch diese Termine Berücksichtigung bei der Terminfindung finden sollten.

Die Verwaltung schlägt daher als Wahltag Sonntag, 30. Juni 2019 vor.

Eine eventuell durchzuführende Nachwahl wäre frühestens am 2., spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl durchzuführen. Hierfür schlägt die Verwaltung Sonntag, 14. Juli 2019 vor.

b) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 11 Abs. 1 obliegt die Leitung der Gemeindewahl und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss.

Gemäß § 11 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Im Hinblick auf das Ausscheiden von Bürgermeister Toni Huber zum 30. April 2019 schlägt die Verwaltung vor, sogleich einen Vorsitzenden und Stellvertreter sowie die Beisitzer aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Die Gemeindeverwaltung unterbreitet einen Vorschlag zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses durch die Fraktionen. Die Fraktionen werden zur Sitzung um namentliche Benennung gebeten.

Der Schriftführer sowie eventuell weitere erforderliche Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter bestellt.

c) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Gemäß § 4 KomWG in Verbindung mit § 2 KomWO bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Gemäß § 23 Abs. 1 KomWO ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlraum zu bestimmen.

Die Verwaltung schlägt entsprechend der bisher üblichen Handhabung vor:

Wahlbezirk I (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)

Wahlraum: Katholisches Gemeindezentrum „St. Wendelin“,
Belzerweg 2, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk II (Weisenbach links der Murg)

Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstr. 3, Erdgeschoss, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Weisenbach-Au, Alte Kreisstr. 1, Jugendraum im
Untergeschoss

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

Die nach dem KomWG erforderlichen Mitglieder der Wahlvorstände sowie eventuell erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

d) Festsetzung der Wahlzeit

Gemäß § 25 KomWO kann der Gemeinderat im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern oder örtliche Verhältnisse es rechtfertigen, Beginn und Ende der Wahlzeit abweichend festsetzen. Da nach Auffassung der Verwaltung keine besonderen Gründe gegeben sind, wird von der regulären Wahlzeit gemäß § 20 KomWG von 08.00 – 18.00 Uhr nicht abgewichen.

e) Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Gemäß § 47 GemO setzt eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Der Gemeinderat hat neben der Art der Veröffentlichung (wo und wann) auch die Stellenausschreibung zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt den sich aus der Anlage 1 ergebenden Text der Stellenausschreibung vor.

Vorgeschlagen ist die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 5. April 2019 sowie im nächstfolgenden Gemeindeanzeiger, somit am Donnerstag, 11. April 2019 zu veröffentlichen.

f) Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist

Gemäß § 10 Abs. 1 KomWG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KomWO darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, spätestens so rechtzeitig, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist, also spätestens am 3. Freitag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass das Ende der Bewerbungsfrist zwischen dem 3. Juni 2019 und dem 14. Juni 2019 liegen muss.

Im Hinblick auf die noch anfallenden Arbeiten zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und dem Wahltag (insbesondere Fertigung der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, etc.) und unter Beachtung von Pfingstferien und Feiertagen schlägt die Verwaltung als Ende der Einreichungsfrist den Montag, 3. Juni 2019 vor. Gemäß § 20 Abs. 1 KomWO können Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Auch bei einer evtl. erforderlichen Neuwahl ist gemäß § 10 Abs. 2 KomWG die Möglichkeit für neue Bewerbungen gegeben. Die Einreichungsfrist beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl, somit am 1. Juli 2019. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach der ersten Wahl spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl 18.00 Uhr festgesetzt werden.

Wie schon zuvor ausgeführt, sollte auch hier das Ende der Bewerbungsfrist möglichst frühzeitig, somit auf den 3. Juli 2019, 18.00 Uhr festgelegt werden.

g) Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses zwecks Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerbungen wird auf Montag, 3. Juni 2019, 19.00 Uhr, festgelegt.

h) Kandidatenvorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt.

Die Verwaltung schlägt vor, den für die Bürgermeisterwahl zugelassenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich in einer öffentlichen Versammlung den Bürgern vorzustellen.

Als Termin hierfür wird Montag, 24. Juni 2019 (nach den Pfingstferien), 19.00 Uhr in der Festhalle in Weisenbach vorgeschlagen.

Die Leitung der Veranstaltung obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses. Die detaillierten Festlegungen zur Kandidatenvorstellung werden dem Gemeindevwahlausschuss übertragen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Entsprechend dem zuvor beschriebenen Sachverhalt beschließt der Gemeinderat einstimmig:

a) Bildung eines Gemeindevwahlausschusses

Vorsitzender:	Stellvertretender Vorsitzender:
(FWV)	(CDU)
Beisitzer:	Stellvertreter:
(CDU)	(CDU)
(FWV)	(FWV)

b) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume:

Entsprechend der bisher üblichen Handhabung werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)

Wahlraum: Katholisches Gemeindezentrum „St. Wendelin“, Belzerweg 2,
76599 Weisenbach

Wahlbezirk II (Weisenbach links der Murg)

Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstr. 3, Erdgeschoss, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Weisenbach-Au, Alte Kreisstr. 1, Jugendraum
im Untergeschoss, 76599 Weisenbach

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

c) Festsetzung der Wahlzeit

Eine Abweichung von der allgemeinen Wahlzeit wird nicht festgelegt.

d) Stellenausschreibung

Die Ausschreibung soll entsprechend dem vorgeschlagenen Text im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 5. April 2019 sowie im Gemeindeanzeiger am Donnerstag, 11. April 2019 erfolgen.

e) Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist

Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf den 3. Juni 2019, 18.00 Uhr festgelegt. Für eine evtl. erforderliche Neuwahl wird als Ende der Bewerbungsfrist der 3. Juli 2019, 18.00 Uhr bestimmt.

f) Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet am Montag, 3. Juni 2019, 19.00 Uhr statt.

g) Kandidatenvorstellung

Den zugelassenen Bewerbern wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in der Festhalle Weisenbach am Montag, 24. Juni 2019, 19.00 Uhr die Möglichkeit eingeräumt, sich vorzustellen.

Die detaillierten Festlegungen zur Kandidatenvorstellung werden dem Gemeindewahlausschuss übertragen.

Anlage

Anlage 1: Text Stellenausschreibung

Anlage 1



Gemeinde Weisenbach - Landkreis Rastatt -

Die Stelle der / des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Weisenbach (ca. 2.500 Einwohner) ist infolge der Wahl des Stelleninhabers zum Landrat des Landkreises Rastatt neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 30. Juni 2019**, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 14. Juli 2019** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen / Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 28 Abs. 2 i. V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 03. Juni 2019, 18.00 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Hauptstr. 3, 76599 Weisenbach, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- ⇒ eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- ⇒ eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss vor der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- ⇒ Unionsbürgerinnen / Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit auch nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist der Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 01. Juli 2019** und endet am **Mittwoch, 3. Juli 2019, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung der Bewerber ist vorgesehen. Ort und Zeit werden den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.